

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 41. Freitag, den 10. August 1821.

B e k a n n t m a c h u n g.

Demnach von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen sub. dato Dresden am 30sten April 1821. allerhöchst befohlen worden ist:

Daß in Zukunft diejenigen, welche, zu Folge ergangener Rechtsprüche, mit Zuchthausstrafe belegt, oder, bis zu Ausführung ihrer Unschuld oder Ablehnung des Verdachts, in einem Zuchthause auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verwahrt werden, auch zum Ersaß der Kosten für ihre Verpflegung während ihrer Verwahrung in einer allgemeinen Strafanstalt, für deren ganze Dauer, soweit jene Kosten nicht durch den aus ihren Arbeiten zu ziehenden Gewinn gedeckt werden, sowohl bei ihrem eigenen Unvermögen für diejenigen, die sich noch in väterlicher Gewalt befinden, deren Väter, und für Ehefrauen deren Ehemänner verpflichtet seyn sollen, ferner, daß bis zu anderer Anordnung, dieser Verpflegungszuschuß, auf ein Quantum von 25 Thalern jährlich für einen männlichen, und von 20 Thalern jährlich für einen weiblichen Sträfling festgesetzt seyn soll:

Als wird solches, und daß die dießfalligen nähern Bestimmungen, in der allerhöchsten Verordnungen vom 30sten April 1821, welche auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses, ingleichen an den Stadthoren angeschlagen zu befinden, zu ersehen sind, allerhöchst anbefolenermaassen hiermit bekannt gemacht.

Leipzig am 30. Mai 1821.

(L. S.) Der Stadtmagistrat zu Leipzig.

Einige Blicke auf Constantinopel, wie es vor dem jetzigen Aufstande der Griechen war.

(B e s c h l u ß).

Den Griechen waren bloß rothe und braune Schuhe, als Zeichen ihrer Knechtschaft, zu tra-

gen erlaubt, so wie allen Rajas auch keine andere Farbe zum Anstrich ihrer Häuser, als schwarz und grau gestattet war; die rothe und weiße Farbe kam nur den Türken zu, und wurde allenfalls auch den Franken erlaubt.

Die armenische und griechische Nation hatten ihre besondern Patriarchen, die vom Groß-